

## **§ 1 Geltungsbereich**

<1> Wir, die Motion GmbH (nachfolgend „Motion“ genannt), **schließen Verträge ausschließlich mit Unternehmern**. Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. **Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.**

<2> Für alle zwischen MOTION und dem Kunden abgeschlossenen Verträge und die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als MOTION deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn MOTION in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt. Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien individuell getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **I. Vermietung Veranstaltungstechnik**

### **§ 2 Angebote, Vertragsschluss**

<1> Sämtliche Angebote von MOTION, unabhängig davon, ob sie telefonisch, per Fax, Internet, E-Mail oder in sonstiger Weise erteilt werden, sind freibleibend und unverbindlich.

<2> Die Bestellung der Mietsache durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist MOTION berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang bei MOTION anzunehmen. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch Auftragsbestätigung von MOTION in Textform oder durch Übergabe, bei Versendung auf Verlangen des Kunden durch Auslieferung der Mietsache zustande.

### **§ 3 Inhalt des Mietvertrages**

<1> Gegenstand des Mietvertrages sind die im Mietvertrag nach Art und Anzahl näher konkretisierten Mietsachen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Kunde mit Abschluss des Mietvertrages ausdrücklich anerkennt.

<2> MOTION kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere Mietsachen oder Teile davon ändern und durch andere, mindestens ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet ist. Dies gilt auch, wenn vertraglich vorgesehene Mietsachen nicht rechtzeitig geliefert, aber durch andere vergleichbare Mietsachen ersetzt werden können.

<3> Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung der Mietsachen an dem vereinbarten Tag und zu der vereinbarten Uhrzeit durch MOTION im Lager von MOTION (Mietbeginn) zur Abholung durch den Kunden und endet an dem vereinbarten Tag und Uhrzeit mit der Rückgabe der Mietsachen durch den Kunden im Lager von MOTION (Mietende). Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde die Mietsache am Lager von MOTION abholt/abholen lässt oder ob die Mietsache auf Verlangen des Kunden nach gesonderter Vereinbarung durch MOTION versendet wird.

Wird ein Mietvertrag geschlossen, die Mietsache jedoch nicht abgeholt/nicht angenommen bzw. vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so besteht der Mietanspruch für die volle Mietzeit fort, wenn die Mietsache durch MOTION nicht anderweitig vermietet werden kann.

<4> MOTION erfüllt den Mietvertrag durch Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Mietsachen in seinem Lager zur Abholung durch den Kunden. Mit der Bereitstellung der Mietsachen zur Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs / der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Der Kunde sorgt auf eigene Kosten für einen sicheren und ordnungsgemäßen Transport. Werden die Mietsachen auf Verlangen des Kunden nach gesonderter Vereinbarung durch MOTION an einen anderen Bestimmungsort versandt, erfolgt die Versendung auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietsache sowie die Verzögerungsgefahr geht dann mit Auslieferung der Mietsache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über, auch wenn die Versendung von einem anderen, als dem Erfüllungsort erfolgt. Eine gesonderte Transportversicherung erfolgt nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden.

<5> Der Mietzins richtet sich, sofern nicht anders vereinbart, nach der Vereinbarung im Mietvertrag und ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Mietsachen vom Kunden tatsächlich genutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache führt, soweit nicht anders vereinbart, nicht zu einer Reduzierung des vereinbarten Mietzinses. MOTION ist berechtigt vor Übergabe der Mietsache eine Kaution in angemessener Höhe zu verlangen. Die Höhe der Kaution bemisst sich nach der Mietdauer und dem Wert der Mietsache. Die Kaution wird dem Kunden unter Anrechnung etwaiger Ansprüche von MOTION bei Rückgabe der Mietsache erstattet. Die Höhe der Forderungen von MOTION wird durch die Kaution nicht begrenzt.

<6> Von MOTION bereit gestelltes Verbrauchsmaterial (Fluid, etc.) wird nach der Rückgabe an MOTION entsprechend den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt. Für bereits bezahlte Verbrauchsmaterialien, welche unverbraucht und originalverpackt zurückgegeben werden, erfolgt eine Erstattung. Werden von MOTION Ersatzleuchtmittel mitgeliefert und diese während der Mietzeit vom Kunden in Gebrauch genommen oder in die Mietsachen eingebaut, ist der Kunde verpflichtet, die defekten und ausgebauten Leuchtmittel unverzüglich an MOTION zurückzugeben. Werden diese nicht zurückgegeben oder sind diese nicht defekt, werden die Ersatzleuchtmittel zum vereinbarten Preis berechnet.

<7> Sämtliche Rechnungsbeträge sind ab Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig, sofern die Rechnung nicht abweichende Zahlungsfristen ausweist.

#### **§ 4 Nichtverfügbarkeit der Mietsache**

Sofern MOTION verbindliche Bereitstellungsfristen aus Gründen, die MOTION nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Mietsache), wird MOTION den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Übergabefrist mitteilen. Ist die Mietsache auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist MOTION berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist unverzüglich zu informieren und eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird MOTION dem Kunden unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne gilt insbesondere

- a) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von MOTION [wenn MOTION die Mietsache erst beschaffen muss (z.B. bei Zumietung)], sofern MOTION ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder MOTION noch sein Zulieferer ein Verschulden trifft oder MOTION im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist,
- b) wenn die Mietsache nachweislich durch den Vormieter beschädigt wurde und die verbleibende Zeit ab Entdeckung der Beschädigung nicht ausreicht, die Mietsache fachgerecht reparieren zu lassen.

#### **§ 5 Rücktritt durch den Kunden**

<1> MOTION räumt dem Kunden das Recht ein, vor Mietbeginn vom Vertrag gegen Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzutreten (Stornierung). Der Rücktritt ist gegenüber MOTION in Textform zu erklären. Maßgeblich für die Berechnung des Schadensersatzes ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei MOTION.

- <2> Der vom Kunden geschuldete Schadensersatz berechnet sich wie folgt:
- + ab Vertragsschluss bis 30 Tage vor Mietbeginn 20% der vereinbarten Vergütung
  - + 29 Tage bis 10 Tage vor Mietbeginn 50% der vereinbarten Vergütung
  - + 9 Tage bis 4 Tage vor Mietbeginn 80 % der vereinbarten Vergütung
  - + weniger als 4 Tage vor Mietbeginn 100% der vereinbarten Vergütung

<3> Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass MOTION überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. MOTION bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen entsprechenden Nachweis ausdrücklich vorbehalten.

#### **§ 6 Pflichten des Kunden**

<1> Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsachen bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich MOTION anzuzeigen. Mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein erkennt der Kunden bzw. sein Abholer dann verbindlich an, dass sich die Mietsachen in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand befinden. Dies gilt auch, wenn der Kunde der Überprüfungspflicht aus eigenem Wunsch nicht nachkommt.

War ein Mangel an den Mietgeräten nicht erkennbar oder zeigt sich dieser erst später, so ist der Kunde verpflichtet, MOTION davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Andernfalls gilt der Zustand der Mietsachen auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und mangelfrei.

Liegt ein solcher anfänglicher Mangel vor, bleibt es MOTION überlassen, die Mietsache zu tauschen oder zu reparieren. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so ist er nicht berechtigt, wegen dieses Mangels Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

<2> Der Kunde darf die Mietsachen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden und verpflichtet sich zur sorgfältigen, pfleglichen und zweckmäßigen Behandlung. Er darf über sie in keiner Weise verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder belasten und sie auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch MOTION gestattet. Der Kunde muss die Mietsachen vor jeglichen Zugriffen Dritter schützen und MOTION unverzüglich telefonisch und in Textform unterrichten, falls Dritte Zugriff nehmen sollten (z.B. durch Pfändung).

<3> Der Kunde ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache MOTION unverzüglich anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder von MOTION zu vertreten ist. Die Benutzung einer beschädigten bzw. nicht in betriebssicherem Zustand befindlichen Mietsache ist unzulässig. Die Mietsache darf weder vom Kunden, noch

von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind von MOTION oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. MOTION stellt dem Kunden für die Dauer der Reparatur eine andere, entsprechende Mietsache zur Verfügung, sofern ihm dies möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Kunde ebensowenig von der Zahlung der Miete befreit, wie beim Verlust der Mietsache, wenn die Beschädigung oder der Verlust von ihm zu vertreten sind. In Fall der Beschädigung hat der Kunde die Reparaturkosten zu tragen. Bei einem Totalschaden bzw. Verlust der Mietsachen ist der Kunde verpflichtet, ungeachtet des aktuellen Marktwertes, den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen.

<4> Der Kunde hat die Mietsachen pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt (Tag- und Uhrzeit-genau) vollständig und gereinigt an MOTION in dem Zustand zurückzugeben, in welchem er sie zu Mietbeginn in Empfang genommen hat. Verspätete Rückgabe setzt den Kunden unmittelbar in Verzug und er hat diejenigen Kosten zu tragen, die MOTION durch die verspätete Rücknahme entstehen sowie für die Dauer zwischen vereinbarter und tatsächlicher Rückgabe MOTION eine Nutzungsent-schädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu bezahlen. Der Kunde hat auch die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die Gegenstände nicht gereinigt zurückgegeben werden und vor der erneuten Vermietung gereinigt werden müssen.

<5> Mit Rücknahme der Mietsache bestätigt MOTION lediglich die Entgegennahme, nicht aber, dass die Mietsache mängel-frei zurückgegeben worden ist. MOTION wird die Mietsache nach Rücknahme unverzüglich prüfen und Ansprüche wegen Mängel, die vom Kunden zu vertreten sind, diesem gegenüber unverzüglich geltend machen.

## **§ 7 Versicherung / Genehmigungen**

<1> Die Mietsachen sind durch MOTION nicht versichert. Der Kunde ist daher verpflichtet, zu seinen Lasten eine ausreichende Versicherung gegen die üblichen Gefahren (Verlust, Verschlechterung und sonstiger Beschädigung) der Mietsachen abzuschließen und auf Verlangen von MOTION den Abschluss der Versicherung durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen. Bei einem Totalschaden bzw. Verlust der Mietsachen ist der Kunde verpflichtet, ungeachtet des aktuellen Marktwertes, den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen.

<2> Die Einholung notwendiger Genehmigungen, Konzessionen, GEMA Anmeldung, Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte etc., die zur Nutzung der Mietsachen durch den Kunden erforderlich sind, sowie die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.

## **§ 8 Kündigung**

<1> Der Mietvertrag kann von beiden Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für MOTION liegt insbesondere dann vor, wenn

- + der Kunde die Mietsachen vertragswidrig gebraucht oder
- + die Mietsache Dritten ohne schriftliche Zustimmung von MOTION überlässt oder
- + eine rückständige Miete trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung innerhalb von einer Woche nicht bezahlt oder
- + sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern haben, z.B. wenn gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.

Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags hat MOTION das Recht, die Mietsache unverzüglich zurückzufordern. Wird die Mietsache nicht innerhalb von drei Werktagen zurückgebracht, so hat MOTION das Recht, die Mietsache auf Kosten des Kunden abholen zu lassen.

<2> Kein zur Kündigung des Mietvertrages durch den Kunden berechtigender wichtiger Grund liegt vor, wenn die Veranstaltung, für welche er die Mietsache verwendet, aus Gründen, die MOTION nicht zu vertreten hat, abgesagt, abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder ähnlichem erfolgt.

<3> Sofern der Mietvertrag mehrere Mietsachen umfasst, ist der Kunde aufgrund der Mangelhaftigkeit einer einzelnen Mietsache zur Kündigung des Mietvertrages im Ganzen nur berechtigt, wenn alle Mietsachen als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit der einzelnen Mietsache die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit aller Mietsachen in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

## **§ 9 Gewährleistung und Haftung**

<1> Jegliche Veränderungen an den Mietsachen sind dem Kunden untersagt, soweit sie nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehören. Mängel oder Beschädigungen, die auf schuldhaft oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Einbau sowie Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder Änderung der Originalteile durch den Kunden oder einem von MOTION nicht beauftragten Dritten zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. In diesem Fall ist MOTION auch von der Haftung befreit. Für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Mietsachen nach einer Koppelung mit nicht

von MOTION gestellten Geräten haftet MOTION nicht, sofern das Nichtfunktionieren auf die Koppelung zurückzuführen ist und die Koppelung nicht Vertragsgegenstand ist oder MOTION nicht die Haftung hierfür übernommen hat.

<2> Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten an deren Beseitigung mitzuwirken und evtl. Schäden gering zu halten. Weiterhin muss der Kunde die neuesten VDE Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, die Versammlungsstättenverordnung und die von MOTION angegebenen Strom- und Sicherheitshinweise erfüllen. Er ist auch zur Absicherung der Geräte gegen Wassereinwirkung verpflichtet.

<3> Für Leuchtmittel, welche defekt oder überhaupt nicht an MOTION zurückgegeben werden sowie im Fall des Verlusts von anderem Kleinteilezubehör hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Die betreffenden Teile werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind, zum Wiederbeschaffungswert am Tag des Verlusts bzw. der Unbrauchbarmachung berechnet bzw. bei älteren Teilen zum Zeitwert des Gegenstands am Tag des Verlusts bzw. der Unbrauchbarmachung berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß.

<4> Bei Ausfall des Mietgerätes, welche von MOTION zu vertreten ist, beschränkt sich der Schadenersatz auf den Mietpreis. Weitere, darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Haftung von MOTION**

<1> Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Kunden wegen eines Mangels der Mietsache nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

<2> Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit), Arglist, Garantieverprechen, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und in den sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen haftet MOTION unbeschränkt.

<3> Für leichte Fahrlässigkeit haftet MOTION nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde und der Eintritt des Schadens durch die wesentliche Vertragspflicht verhindert werden sollte. Unter einer Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, zu verstehen. Die Haftung ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten ist ausgeschlossen.

<4> Eine Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden) ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

<5> Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung von MOTION für Personen, deren Verschulden MOTION nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z.B. Erfüllungsgehilfen).

<6> Für Ereignisse höherer Gewalt, die MOTION die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet MOTION nicht und ist insoweit von der Leistungspflicht befreit. Ein Ereignis Höherer Gewalt" bezeichnet jede Ursache außerhalb der zumutbaren Einflussnahme einer Partei, die sich auf die Erfüllung ihrer Pflichten auswirkt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Brand, Überflutung, Explosion, Unfall, Krieg, Terrorakte, Pandemie, Fraud Attacks, Stromausfall, Stromschwankungen, Arbeitskampf bei Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Partei, Beschränkungen durch Dritte, Embargo, Regierungsaufgaben, Behördenentscheidungen sowie behördliche Maßnahmen, zivile oder militärische Anordnungen und Naturkatastrophen.

## **II. Verkauf Veranstaltungstechnik**

### **§ 11 Angebote, Vertragsschluss**

<1> Sämtliche Angebote von MOTION, unabhängig davon, ob sie telefonisch, per Fax, Internet, E-Mail oder in sonstiger Weise erteilt werden, sind freibleibend und unverbindlich.

<2> Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist MOTION berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang bei MOTION anzunehmen. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch Auftragsbestätigung von MOTION in Textform oder durch Übergabe, bei Versendung durch Auslieferung der Ware zustande. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages durch den Kunden sind für MOTION nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden.

## **§ 12 Lieferung, Lieferfrist, Erfüllungsort, Gefahrübergang**

<1> Die Lieferung erfolgt gemäß den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

<2> Sofern MOTION verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die MOTION nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird MOTION den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MOTION berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird MOTION dem Kunden unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von MOTION, sofern MOTION ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder MOTION noch sein Zulieferer ein Verschulden trifft oder MOTION im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

<3> Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „ab Lager“, wo auch der Erfüllungsort (§ 18) für die Auslieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist MOTION berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

<4> Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über, auch wenn die Versendung von einem anderen, als dem Erfüllungsort erfolgt.

## **§ 13 Preise, Versandkosten, Zahlungsbedingungen**

<1> Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise ab Lager (bei Lagerware) in Euro, einschließlich der Standardverpackung von MOTION, ausschließlich Transport/Fracht, Versicherung, Zölle oder anderer Nebenkosten, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit eine solche anfällt. Wünscht der Kunde eine, von der MOTION-Standard-Verpackung abweichende Verpackung (kundenindividuelle Verpackung), wird MOTION dem Kunden ein entsprechend geändertes Angebot unterbreiten. Eine gesonderte Transportversicherung erfolgt nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden.

<2> Rechnungsbeträge sind sofort fällig und durch den Kunden innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an MOTION zu zahlen, sofern die Parteien nicht etwas anders vereinbart haben. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges ist der ausstehende Rechnungsbetrag mit Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB) zu verzinsen. MOTION behält sich ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

## **§ 14 Eigentumsvorbehalt**

<1> Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bleibt die gelieferte Ware Eigentum von MOTION.

<2> Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware sorgsam zu behandeln. Er ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer der Forderung von MOTION an MOTION ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. MOTION nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MOTION, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MOTION verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann MOTION verlangen, dass der Kunde MOTION die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.

<3> Insoweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, ist MOTION auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben.

## **§ 15 Mängelansprüche des Kunden**

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

<1> Sofern nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Sachen ein (1) Jahr ab Ablieferung der Ware, für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen von Aufwendungs- und Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit, wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch gemäß § 445b BGB.

<2> Ist die Mängelrüge berechtigt und wurde diese rechtzeitig geltend gemacht, ist MOTION unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu wählen und den Mangel zu beseitigen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat MOTION nur insoweit zu tragen, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden, an die geliefert wurde, verbracht wurden. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen. § 15 Abs. <2> findet in Fällen des Rückgriffs nach § 478 BGB keine Anwendung.

<3> Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte eines Kunden, der als Kaufmann handelt, ist, dass der Kunde alle nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt hat.

<4> Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### **§ 16 Sonstige Haftung / Haftungsbeschränkungen**

<1> Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet MOTION bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

<2> Auf Schadens- und Aufwendungsersatz haftet MOTION – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit), Arglist, Garantieverprechen, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und in den sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen.

<3> Für leichte Fahrlässigkeit haftet MOTION nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde und der Eintritt des Schadens durch die wesentliche Vertragspflicht verhindert werden sollte. Unter einer Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, zu verstehen. Die Haftung ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

<4> Im Übrigen ist die Haftung von MOTION ausgeschlossen.

<5> Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick der Haftung von MOTION für Personen, deren Verschulden MOTION nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z.B. Erfüllungsgehilfen).

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 17 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen Forderungen von MOTION kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur zulässig, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 18 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

<1> Erfüllungsort für alle Leistungen von MOTION ist das Lager von MOTION in Bruckleite 12, 90587 Veitsbronn, Deutschland.

<2> Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).

<3> Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 38 ZPO) und handelt er in dieser Eigenschaft geschlossen, ist das für uns zuständige Gericht als ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand vereinbart. Daneben behalten wir uns vor, den Kunden auch an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gleiches gilt für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.